

3. Diese Änderungen treten ab 1.4.1981 in Kraft.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Bescheid vom 8. Juli 1981 Nr. 330 - Y 5 c - 256 den geänderten Pflegesätzen rückwirkend zum 1. April 1981 zugestimmt.

IV/2a-642/11-

Straubing, 13.7.1981

**Vollzug der Wassergesetze;  
Entnahme, Zutageförderung und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 447 der Gemarkung Leiblfing für die Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe beantragte unter Vorlage von Planunterlagen die Bewilligung nach § 8 WHG zur Entnahme, Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung auf dem Grundstück Fl.Nr. 447 der Gemarkung Leiblfing. Beantragt wird eine maximale Entnahmemenge von 40l/sec. und 500.000 cbm/Jahr.

Dies wird bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während zwei Wochen, gerechnet ab dem Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes, beim Landratsamt Straubing-Bogen, Dienststelle Straubing, Zimmer 211, zur Einsichtnahme ausliegen,
2. Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt Straubing-Bogen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
3. Betroffene nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung geltend machen können, die sie nicht voraussehen konnten (§ 10 Abs. 2 WHG) und
4. Vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 2 WHG).

IV/2a-641/32

Straubing, 16.7.1981

**Vollzug der Wassergesetze;  
Errichtung eines Eisweihers auf Fl.Nr. 315, Gemarkung und Gemeinde Salching, durch den Sportverein 1946 Salching e.V.**

Der Sportverein 1946 Salching e.V. plant die Errichtung eines Eisweihers auf Fl.Nr. 315 der Gemarkung Salching.

Die Wasserversorgung des Teiches erfolgt durch Zuleitung von Wasser aus der Aitrach mittels Rohrleitung DN 100 mm. Anfallendes Über- oder Entleerungswasser wird über eine Ablaufrohrleitung DN 200 der Aitrach zugeleitet.

Die Herstellung eines Gewässers ist nach § 31 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG planfeststellungspflichtig. Außerdem bedarf die Anlage wegen ihrer Lage im 60m-Bereich der Aitrach einer Genehmigung nach Art. 59 BayWG. Durch das Ableiten von Wasser aus der Aitrach, das Einleiten von Wasser in die Aitrach und das Absenken des Wasserspiegels in der Teichanlage zu Unterhaltungs- und Bewirtschaftungszwecken liegen Benutzungen im Sinne des § 3 WHG vor, für die eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG zu erteilen ist. Die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens wurde beantragt.

Dies wird bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß

1. Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während 2 Wochen, gerechnet ab dem Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes, beim Landratsamt Straubing-Bogen, Dienststelle Straubing, Zimmer 212, zur Einsichtnahme ausliegen, und
2. Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt Straubing-Bogen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

V/1-173

Straubing, 8.7.1981

**Verordnung**

**des Landratsamtes Straubing-Bogen über den Schutz einer Gehölzgruppe bei Kleinzaitzkofen (Markt Maltersdorf-Pfaffenberg) als Landschaftsbestandteil**

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und des Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 27.7.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 22.6.1981 Nr. 820-8632-15 genehmigte **Verordnung:**

**§ 1  
Schutzgegenstand**

- (1) Die in der Marktgemeinde Maltersdorf-Pfaffenberg auf einem Feldrain zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 690 und 685 Gem. Pfaffenberg befindlichen Stieleichen mit Strauchgruppe werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in einer Karte, ausgefertigt am 8.7.1981 (rot) eingetragen. Diese Karte wird beim Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – archivmäßig verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**§ 2  
Schutzzweck**

Die Stieleichen mit Strauchgruppe sind als Landschaftsbestandteil zu schützen, da sie

1. im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, Erhaltung verdienen und
2. zur Belebung des Landschaftsbildes beitragen.

**§ 3  
Verbote**

Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – den geschützten

Landschaftsbestandteil oder Teile davon zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

#### § 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 3 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteiles dienen.

#### § 5 Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Straubing-Bogen – Untere Naturschutzbehörde – kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V. mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil oder Teile davon ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1981 in Kraft.

Landratsamt Straubing-Bogen

V/1-173

Straubing, 9.7.1981

#### Verordnung

**des Landkreises Straubing-Bogen zum Schutze der Landschaftsteile Kapflberg, Dickerberg und Schloßberg im Landkreis Straubing-Bogen**

Aufgrund von Art. 10, 45 Abs. 3 Satz 1, 55 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Landkreis Straubing-Bogen folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 22. 6. 1981 Nr. 820 - 8623.44 für vollziehbar erklärte

#### Verordnung:

#### § 1

- (1) Die in Abs. 2 und 3 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Straubing-Bogen werden dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in die Landschaftsschutzkarte vom 9.7.1981 - M 1 : 5000 - eingetragen; die Karten liegen beim Landratsamt Straubing-Bogen zur jederzeitigen Einsichtnahme offen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile werden wie folgt beschrieben:
  1. Der Kapflberg in der Gemeinde Steinach
  2. Der Schloßberg in der Gemeinde Leiblfing
  3. Der Dickerberg in der Gemeinde Leiblfing
- (3) Die Grenzen der Schutzgebiete verlaufen:
  - Nr. 1 zum Landschaftsteil gehören die Fl.Nr. 1251 (teilweise), 1253, 1254, 1256, 1256/2, 1256/4, 1257, 1257/2 (teilweise), 1257/3, Gem. Agendorf;
  - Nr. 2 zum Landschaftsteil gehören von der Fl.Nr. 797/3 der Gem. Metting das westliche Drittel, beginnend von der nordöstlichen Spitze der Fl.Nr. 798, verlaufend in nordöstliche Richtung sowie die Fl.Nr. 798 und 798/2 der Gem. Metting;
  - Nr. 3 zum Landschaftsteil gehört die Fl.Nr. 808, 802 (teilweise), 799 und Teilfläche von Fl.Nr. 805, der Gem. Hankofen.

#### § 2

In den in § 1 genannten Schutzgebieten ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

#### § 3

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes bedarf, wer
  - a) Bauten aller Art, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen,
  - b) Zäune und Einfriedungen – ausgenommen Weidezäune und für den Forstbetrieb erforderlichen Kulturzäune, soweit Beton nicht verwendet wird –,
  - c) Drahtleitungen,
  - d) Buden oder Verkaufsstände errichten,
  - e) Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern,
  - f) Bild- oder Schrifttafeln, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, als Ortshinweise oder Warn- tafeln dienen, sich auf den Straßenverkehr beziehen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen, anbringen,
  - g) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Felsblöcke be- seitigen,
  - h) Kraftfahrzeuge außerhalb der zugelassenen Parkplätze parken,